

Present. 7. Martii 1720.
Reichs-Hofrath.

Wir

Die Röm. Kayserlich-auch in
Germanien Hispanien Hun-
garn und Böhmeib Königl. Majest.
Allerunterthänigst. Hochangelengeste Bittschriff pro
Clementissimè mandanda celeri & impartiali Justitiâ über eingeklagte
grund-verderbliche Beschwerden.

von Erithen

Treu-gehorsambster Land, Ständen beyder Herzog-
thumber Göllich / und Berg.

In puncto von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu Göllich und
Berg auffer aller rechtmäßiger Noth / und über die Lands-Kräfften nicht
allein zugemuthet, sondern auch ohne der Land, Ständen Einwilligung /
und gegen derselben Freyheit / so dan darüber obhandene statliche Ver-
trüg / und Kayserl. End-Urtheilen / weniger nicht der rechter Lands, Ma-
tricul zuwieder eigenmächtig außgeschriebener / und würclich executivè
beytreibender unbeybringlicher Geld, Summ.

R) (

Aller

Vi. Leopold Wilhelm Craff zu
Königsberg
Nimhard Schick

zugerichteter Herzogthumber Gällich und Berg / und mehreren theils zum Bet-
 tel-Raab gerathener gemeiner Unterthanen hätte bewegen können; so haben jedans
 noch mit herglicher Bekümmernus verspüren / und mit fast zähr, stießenden Augen
 zusehen müssen / daß ungehindert über unser Vermögen gethaner ergiebigster
 Bezeugung / erwiesener eufferster Devotion , und angewendeten nur ersinnlichen
 glimpflichsten Versuchs-Mittelen einen wie den anderen Weg mit gewaltsah-
 mer Exequirung solch Einseitig aufgeschriebener, von Uns nicht eingewilligter
 übermäßiger Summen forthgefahren; das Geld aber (weilen Sr. Churfürstl.
 Durchl. Ihre höchste persönliche Gegenwarth denen Herzogthumben Gällich
 und Berg zu unserer grösserster Disconsolation von Zeit dero angetrottener Res-
 girung bis hiehin entzichen) nach dem Churfürstl. Hofflager geführt; und zu der
 Contribuenten mercklichem Schaden anderwärtig verzehrt werde.

Warumb Wir dan in die wahre Noth verfallene zu dem Gnaden, Ehren
 Ew. Kayserl. und Cathol. Maj. als allerhöchsten Reichs, Oberhaupt und unse-
 res Allergnädigsten Oberlehn, Herzens unsere einsige noch übrige Zuflucht aller
 unterthänigst zu nehmen : und weilen zu Deroelben uns unmittelbar zu wenden
 Dero überhäuffter hochwichtiger Kayserl. Regierungs, Geschäften halber / und
 auß allertieffester Blödigkeit Uns nicht unterstehen dörfen ; so haben Wir ein-
 weilen bey dero Preislichstem Reichs, Hoffrath unsere darüber verfassete Klagen
 geziemend übergeben lassen ;

Und bitten demnach Ew. Kayserl. und Catholische Maj. mit fußfälligster
 Ehrerbietung / Dieselbe auß allerhöchster, Obrigkeit und Reichs, Väterlicher Vor-
 sorge nicht gestatten wollen / daß oft-erwähnte beyde Herzogthumben Gällich
 und Berg / so von Deroelben zu Lehn rühren / sambt darzu gehörigen Ständen
 und Unterthanen / nach hingelegetem Krieg anjese mitten im Lauff und genuß des
 lieben Friedens völlig zu Grund gerichtet werden : sonderen Ew. Kayserl. und
 Catholische Maj. geruhen allergnädigst den gemessenen ernstlichen Befelch an
 hochbesagten Dero löblichen Reichs, Hoffrath zu ertheilen / daß unsere Beschwer-
 den reifflich untersucht, durch eine schleunige blinde Justis unserem hochsichentlich-
 und gerechtesten Begehren gemäß erledigt; wir bey unseren Privilegien / Gerech-
 tigkeit, Freyheiten und Maassgebung erhaltener Kayserl. allergnädigster Ver-
 fügungen und End, Urtheilen unzerstört verbleiben ; und solcher gestalt in den
 Stand gesetzt werden mögen / daß bey einer unvorschender künstlicher Zerrüt-
 tung im Reich unsere trew, patriotische Schuldigkeit bezeugen zu können / die
 Kräfte hie wiederumb gewinnen mögen. Die übrigen Ew. Kayserl. und Ca-
 tholischer Maj. zu langjährig, sieghaffter gloriwürdiger Reichs, Beher-
 schung dem göttlichen starcken Macht, Schus / Deroelben allerhöchster Protection,
 Gnaden und Hulden aber uns in aller, tieffester Ernüdrigung allergehorsambst
 empfehlen.

Ewer Kayserl. und Königl. Catholischer Maj.

Allerunterthänigst, Trew, gehorsambste

In Nahmen / und auß absonderlicher Voll-
 macht der Land, Ständen des Herzog-
 thumbs Gällich.

In Nahmen / und auß absonderlicher Voll-
 macht der Land, Ständen des Herzog-
 thumbs Berg.

F. C. Freyh. von Frentz zur Lauwen-
 burg Director m. p.

B. C. Graff von Nesselrode und Rei-
 chenstein Director m. p.

Reichs-Hoff-Raths Conclusum.

Luna 11. Martii 1720.

Gülich- und Bergische Landstände/ contra Chur-pfalz/ als Herzogen zu Gülich und Berg / und dero Beampte Appellationis, five Appellantischer Anwald Georg Ferdinand von Maul sub präsentato 11. Jan. nup. introducendo Appellationem supplicat humillimè, pro Clementissimè demandandâ ejusdem interim ad Acta positione, & prerogatione Fatalium ad producendum Libellum Gravaminum ad duos menses : appon. lit. A. & B. in duplo.

Idem von Maul sub præsen. 22. ejusdem exhibendo sub lit. C. Libellum Gravaminum cum adjunctis à num. primo usque 59. supplicat humillimè pro Clementissimè decernendis plenis Appellationis Processibus, cum prorogatione Fatalium, nec non speciali Decreto Inhibitorio Cæsareo de non exequendo die außgeschriebene Gelder. in duplo.

Idem sub præsen. eodem bittet allerunterthänigst umb allerandigste Bewilligung die benöthigte Collectas zu Fortsetzung dieser Klagen außzuschreiben / und einzutreiben. Appon. num. 60. in duplo.

In eadem obbesagte Landstände sub præsen. 7. hujus supplicant humillimè pro Clementissimè demandandâ celeri & impartiali Justitiâ über die eingeklagte Beschwerden.

Includantur Exhibita dem Herren Churfürsten zu Pfalz / als Herzogen zu Gülich und Berg / umb Bericht / cum termino duorum mensium.

Franz Wildrich von Menshengen.

Copia Rescripti Cæsarei de dato Wien 11. Martii 1720. an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu Gülich / und Berg.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.)

W. Ebd. haben auß denen beyverwahrten Abschriften mit mehreren zu ersehen / was bey Uns dero Gülich- und Bergische Landstände wegen der von Ew. Ebd. als Herzogen zu Gülich und Berg außgeschriebenen und würcklich executivè eintreibenden unbeybringlichen Geld-Summen für eine Appellation introducirt / und wegen Erkennung unserer Appellation-Processen / auch sonst gebetten haben ; Wan Uns nun nöthig fället / Ew. Ebd. hierüber zu vorderist zu vernehmen;

Als thuen Wir Deroselben hiemit sothane Appellant. Nothurften zu dem End beschließen / daß an Uns sie darüber ihren Bericht innerhalb zwey Monaten erstatten und einschicken wollen / Wir seynd des Erfolgs gewärtig / und verbleiben Ew. Ebd. mit ꝛc. Wien den 11. Martii 1720.

An

Die Kön. Rat
Germanien
gen und
Allerunterthänigst
de 11. Martii nup. und
Rescripto annehmlich
non practisandum per
Gülich und Berg
Churfürstl. Durchl.
Cum ad
als